

GEMEINDE Forst

Landkreis Karlsruhe

DIENSTANWEISUNG

für den

Gemeindevollzugsdienst (GVD)

vom 19. August 2024

<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
A. Organisation	3
B. Aufgaben/Arbeitszeiten	3 - 5
C. Rechtsstellung	5 - 6
D. Allgemeine Befugnisse	6
E. Besondere Befugnisse/Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften	6 - 7
F. Dienstliches Verhalten	8
G. Zusammenarbeit mit dem Polizeivollzugsdienst	8
H. Dienstkleidung/Dienstausweis/Ausrüstung	8 - 9
I. Schulung und Fortbildung	9
J. Berichtspflichten	9
J. Schlussbestimmung	9
K. Inkrafttreten	9

A. – Organisation/Arbeitszeiten

1. Der Gemeindevollzugsdienst* ist bei der Gemeinde Forst dem Fachbereich Ordnungswesen zugeordnet. Er führt die Bezeichnung „Gemeindevollzugsdienst Forst“.
2. Dienstvorgesetzter des Gemeindevollzugsdienstes* ist der/die Bürgermeister*in, die Amtsleitung des Bauamtes und die Leitung des Fachbereiches Ordnungswesen, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter*in.
3. Die unmittelbaren Vorgesetzten erteilen die für die dienstliche Tätigkeit notwendigen Anordnungen. Der Gemeindevollzugsdienst* ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen.
4. Die Arbeitszeit des Gemeindevollzugsdienstes* richtet sich nach den tariflichen Regelungen in Verbindung mit dem abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Es gelten außerdem die Dienstvereinbarung der Gemeinde Forst zur flexiblen Arbeitszeit.
5. Der zeitliche und örtliche Einsatz bestimmt sich nach den Dienstplänen in schriftlicher oder mündlicher Form und Notwendigkeit. Die Bediensteten sind verpflichtet, die vorgegebenen Überwachungszeiten einzuhalten. Bei extremen Witterungsverhältnissen erfolgt die Überwachungstätigkeit nach Weisung der*des Vorgesetzten. Ist es aufgrund besonderer Umstände (z.B. Fertigung von Stellungnahmen, Berichten und Meldungen) nicht möglich, die ihm zugewiesenen Tätigkeiten in den vorgegebenen Bereichen zum angegebenen Zeitpunkt aufzusuchen, so hat er dies unverzüglich der*dem Vorgesetzten mitzuteilen.
6. Der Gemeindevollzugsdienst* ist bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses verpflichtet, auch über die in der Arbeitszeitregelung ausgewiesenen Zeiten hinaus Dienst zu leisten. Anfallende Überstunden werden abgegolten.
7. Der Gemeindevollzugsdienst* versieht seinen Dienst in Uniform bei einheitlicher Anzugsordnung. Er hat den Außendienst in vollständiger Dienstkleidung wahrzunehmen und dabei auf sauberes und korrektes Aussehen zu achten.

B. - Aufgaben

1. **Die Gemeindevollzugsdienst* überwacht das Gemeindegebiet entsprechend der dienstlichen Anweisung.**

2. Sachliche Zuständigkeiten

gemäß § 31 (1) der DVO vom 16.09.1994 in der aktuellen Version unter Berücksichtigung des Polizeigesetz in der Fassung vom 06.10.2020 (in Kraft getreten zum 17.01.2021) sind dem Gemeindevollzugsdienst durch die Ortschaftspolizeibehörde nachstehende Aufgaben übertragen:

- Vollzug von Gemeindevorschriften und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörden,

Im Straßenverkehrsrecht, bei Sondernutzungen, Meldewesen, Gewerberecht

- Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,
- Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
- Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen,
- Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
- Überwachung der Termine für die Haupt - und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr,
- Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich öffentlicher Straßen,
- Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,
- Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,

Im Umweltschutz

- Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
- Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
- Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern,

Im Feldschutz

- Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken,
- Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft,
- Vollzug der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei,
- Vollzug von Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft,

Im Veterinärwesen

- Vollzug von Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung,
- Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz,